



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

Reglement

über die Verwaltungsschule

im Kanton Schwyz

vom 1. Juli 2015

revidiert am 14. November 2022

Sämtliche Begriffe beziehen sich
in gleicher Weise auf Männer und Frauen

Reglement

über die Verwaltungsschule im Kanton Schwyz

I. Grundsatz

§ 1 Träger der Verwaltungsschule im Kanton Schwyz ist der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke vszgb.

Der vszgb fördert die fachliche Weiterbildung von Verwaltungsangestellten der Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz.

Der Besuch von Veranstaltungen und Kursen der Verwaltungsschule steht Mitarbeitern anderer öffentlichen Verwaltungen und weiteren interessierten Kreisen offen.

Die Durchführung der Kurse hat sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung der beruflichen Weiterbildung zu richten.

II. Organisation

Organe

- § 2
- a) Vorstand des vszgb
 - b) Fachgruppe Aus- und Weiterbildung
 - c) Fachbildungskommission
 - d) Koordinator (Kursleitung)

Vorstand vszgb

§ 3 Der Vorstand vszgb genehmigt das Reglement und dessen Änderungen sowie Budget und Rechnung der Verwaltungsschule.

Fachgruppe Aus- und Weiterbildung

- § 4 Die Fachgruppe Aus- und Weiterbildung erfüllt folgende Aufgaben:
- a) Wahl von mindestens fünf Mitgliedern der Fachbildungskommission von denen wenigstens eines auch Mitglied der Fachgruppe aus und Weiterbildung ist.
 - b) Erledigung von Beschwerden gegen Entscheide der Fachbildungskommission.

Fachbildungskommission

§ 5 **Amtsdauer und Konstituierung**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 6 **Aufgaben**

- a) Beschlussfassung über die Durchführung des Kurses
- b) Ausschreiben der Kurse, Entgegennahme der Anmeldungen, Entscheid über die Zulassung
- c) Aufsicht über die Kurse
- d) Wahl des Koordinators (Kursleitung)
- e) Wahl der Prüfungsexperten

- f) Wahl der Dozenten
- g) Erlass von Lehrplänen, Prüfungsreglementen und Weisungen
- h) Festsetzung des Kursgeldes, der Dozentenonorare und der Entschädigung der Kursleitung
- i) Antragstellung über Budget und Rechnung an den Vorstand des vszgb

Im Übrigen ist die Fachbildungskommission für alle Belange der Verwaltungsschule zuständig, deren Erledigung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

Koordinator (Kursleitung)

§ 7 **Allgemeines**

Der Koordinator (Kursleitung) ist in administrativer Hinsicht für die Kurse verantwortlich.

§ 8 **Aufgabe**

Dem Koordinator (Kursleitung) obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Kurse (Stundenplan, Prüfungen)
- b) Führung von Verzeichnissen der Dozenten und Kursteilnehmer
- c) Betreuung der Dozenten und Kursteilnehmer

III. Fachkurse

§ 9 **Unterrichtsgestaltung**

Das notwendige Grundwissen ist in leicht verständlicher Form und nach modernen Unterrichtsmethoden zu vermitteln. Die Theorie soll in praxisbezogenen Fällen vertieft und angewendet werden.

§ 10 **Ausbildungszeit**

Die Kurse umfassen mindestens 300 Lektionen. Ein Kurs dauert in der Regel zwei Jahre.

§ 11 **Zulassungsbedingungen**

Für die Zulassung zu den Fachkursen sind erforderlich:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- b) zweijährige Berufserfahrung bei Ausbildungsbeginn

Die Fachbildungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 12 **Fachgebiete**

Die Ausbildung umfasst hauptsächlich folgende Gebiete:

- Einführung in die Staats- und Rechtsordnung
- Staatsrecht und materielles Verwaltungsrecht
- Verwaltungsverfahren
- Steuerrecht und Steuereinzug
- Einleitung ZGB, Personenrecht

- Familienrecht
- Erbrecht
- Sachenrecht
- OR allgemein, Vertragslehre und Gesellschaftsrecht
- Budgetierung und Rechnungsablage
- Korrespondenz und Protokollführung
- Sozialwesen
- Datenschutz
- Information, Medienarbeit
- Kommunikation, Gesprächsführung
- Sozialversicherungen
- Öffentliches Beschaffungswesen

Änderungen im Angebot der Fachgebiete bleiben vorbehalten. Die Kompetenz dazu liegt bei der Fachbildungskommission.

§ 13 **Fachprüfung**

- a) Die Fachkurse schliessen mit einer Prüfung ab.
- b) Die Fachbildungskommission regelt aufgrund eines Prüfungsreglements Prüfungsfächer, Notenskala, Anforderungen und Organisation.
- c) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

IV. Finanzierung

§ 14 **Kursgeld**

Die Kurskosten sind durch Kursgelder sowie durch allfällige Beiträge der öffentlichen Hand zu decken.

§ 15 **Rechnungsführung**

Die Rechnung der Verwaltungsschule wird im Sinne einer Spezialfinanzierung als Bestandteil der Rechnung des vszgb geführt.

V. Rechtsmittel

§ 16 **Beschwerden**

Allfällige Beschwerden sind an die Fachbildungskommission zu richten.

Die Entscheide der Fachbildungskommission können an die Fachgruppe Aus- und Weiterbildung weiter gezogen werden. Diese entscheidet nach Anhörung der Fachbildungskommission endgültig. Die der Fachgruppe angehörenden Mitglieder der Fachbildungskommission haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage seit Zustellung des Entscheides.

VI. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 01. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01. Juli 2015.

Rothenthurm, 14. November 2022

Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke vszgb



Martin Wipfli
Präsident vszgb



Walter Kälin
Präsident Fachgruppe Aus- und Weiterbildung